

82. Unter welchen Vorausſetzungen hat der bei einem mit alllandschaftlichen ſchleſiſchen Pfandbriefen belaſteten Fideikommißgute aufgefammelte Amortisationsfonds Fideikommißeigenſchaft?

Regulativ vom 22. Mai 1839 Art. XXVII;

Regulativ, beſtätigt am 22. Januar 1872, Nr. 9 a. 13 c. 14;  
A. L. R. I. 11 §. 803, I. 18 §§. 11. 589. 590, I. 21 §§. 70. 87, II. 4 §. 74.

IV. Civilſenat. Urth. v. 16. Dezember 1892 i. S. des Grafen v. P. - B. (Kl.) w. den Grafen v. P. - B. (Bekl.) Rep. IV. 165/92.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der verſtorbene Königlich wirkliche geheime Rath und Kommerherr Graf v. B. hinterließ als teſtamentariſchen Univerſalerben ſeines Allodialvermögens den Kläger, während der Nachfolger des Verſtorbenen im Beſiße der aus verſchiedenen Gütern beſtehenden Fideikommißherrſchaft L. der Beklagte wurde. In dem die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Allodialerben des Vorbeſizers und dem Fideikommißfolger betreffenden Rechtsſtreite haben die Parteien im Wege der Klage und Widerklage Ansprüche gegeneinander erhoben, welche ſich insbeſondere auch auf den bei der Schweidnitz-Jauer'schen Fürſtentumslandſchaft für die Fideikommißgüter aufgefammelten Amortisationsfonds beziehen. Beide Parteien ſind von dem Berufungsgerichte mit ihren hiñſichtlich des Amortisationsfonds geltend gemachten Anſprüchen abgewieſen worden. Die Reviſionen beider Teile gegen dieſe Entſcheidung wurden zurückgewieſen aus folgenden das Sachverhältnis ergebenden

Gründen:

... „Die in Rede ſtehenden Güter ſind mit alllandschaftlichen ſchleſiſchen Pfandbriefen als Fideikommißſubſtanſchuld belaſtet. Die über dieſe Schuld ausgegebenen, den Pfandbriefsinhabern urſprünglich mit 4 Prozent verzinſlich geweſenen Pfandbriefe ſind in Gemäßheit des Regulatives vom 22. Mai 1839 in ſolche mit 3½ Prozent Zinſen umgewandelt worden, wobei aber die Verpflchtung der bepfandbrieften Güter zur Entrichtung von 4 Prozent Zinſen fortbeſtehen blieb. Von dem überſchießenden Betrage von ½ Prozent ſind nach Abſchnitt II des Regulatives behufs allmählicher Tilgung der Pfandbriefſchulden

Amortisationsfonds bei der Schweidnitz-Fauerſchen Fürſtentumslandſchaft aufgeſammelt worden. Nach Art. XXVII des Regulatives iſt der Anteil jedes Gutbesizers an dem Amortisationsfonds zwar ein Zubehör des Gutes, welches mit dieſem auf jeden neuen Beſitzer übergeht; doch kann darüber von dem Gutbesitzer nur in näher beſtimmter Weiſe verfügt, der Fonds aber ohne das Gut weder abgetreten, noch aus anderen Titeln von einem Dritten, inſondere weder von den Hypothetengläubigern noch ſonſt im Wege der Exekution in Anſpruch genommen oder mit Beſchlag belegt werden. Dieſe Beſtimmung iſt aber demnächſt durch das am 22. Januar 1872 beſtätigte Regulativ unter Nr. 14 dahin deklarirt worden, daß durch dieſelbe nur das Rechtsverhältnis gegenüber der Landſchaft beſtimmt, die Frage aber nicht berührt werde, ob der bei einem Pfandbriefen Fideikommißgute aufgeſammelte Amortisationsfonds Fideikommißeiſenſchaft habe. Durch Beſchluß des Generallandtages von 1846 Nr. XIII, beſtätigt am 23. Juni 1848, war unter Aufhebung der Artt. XX—XXIII des Regulatives vom 22. Mai 1839 geſtattet worden, daß, wenn wenigſtens der zehnte Teil der verzinslich eingetragenen Pfandbriefſchuld aufgeſammelt ſei, der Schuldner die Verabſolung des Aufgeſammelten zu ſeiner beliebigen Diſpoſition fordern könne. Dieſe Beſtimmung iſt jedoch durch das bereits erwähnte, am 22. Januar 1872 beſtätigte Regulativ Nr. 9a und 13c wieder beſeitigt worden.

Dem verſtorbenen Grafen B. iſt während ſeiner Beſitzzeit der Amortisationsfonds auf ſeinen Antrag zweimal ausgehändigt worden, nämlich im Jahre 1848 und am 13. Juli 1872. Im letzteren Falle geſchah dieſes mit dem bis Weihnachten 1871 aufgeſammelten Betrage von rund 55 620 *M.* Zur Zeit ſeines Ablebens war der Fonds unter Berechnung des Betrages nach dem Johanniſtermine 1885 wiederum auf 32 269,<sup>45</sup> *M.* angewachſen.

Der Kläger ſüßt ſeinen Anſpruch auf Zahlung dieſes Betrages und der Summe, um welche der Amortisationsfonds bis zum 4. Juni 1889 gewachſen iſt, nebt 5 Prozent Zinſen von dieſen Beträgen ſeit dem Tage der Klagezuſtellung auf nützliche Verwendung. Er führt aus, die Zahlungen zum Amortisationsfonds ſeien nicht von der Familie aus den Mitteln des Fideikommiſſes, ſondern vom Fideikommißbeſitzer aus ſeinen eigenen Mitteln geleiſtet worden. Der

dadurch entſtandene Anſpruch auf dieſen Fonds ſei ein Theil des Allodialvermögens; gleichwohl könne nach den landſchaftlichen Reglements der Beklagte allein darüber verfügen, ſodaß er um dieſes Verfügungsrecht und in Höhe des Amortisationsfonds aus dem Allodialvermögen des Grafen B., alſo auch aus dem Vermögen des Klägers bereichert ſei. Dies ſei auch der Fall, wenn der Beklagte von ſeiner Befugnis, über den Fonds zu verfügen, keinen Gebrauch machen ſollte, weil alsdann der Beklagte oder deſſen Allodialerben von dem Fideikommißfolger Entſchädigung für den Amortisationsfonds zu beanspruchen hätten.

Demgegenüber macht der Beklagte geltend, daß die Auffammlung des Amortisationsfonds lediglich zum Zwecke der Schuldentilgung erfolge, daß der Fonds eine untrennbare Pertinenz des Gutes ſei, und daß, wenn letzteres Fideikommiß ſei, der Amortisationsfonds dadurch von ſelbſt auch Zubehör des Fideikommißes in dem Sinne werde, daß er Fideikommißqualität erhalte. Die Zahlungen zum Amortisationsfonds, welche Graf B. nicht nur als Stifter, ſondern zugleich als Fideikommißbeſitzer und Nachfolger geleistet, könnten nicht als Willkürleistungen mit dem Rechte beliebiger Rückforderung erſcheinen, ſondern ſie ſeien für die Familie geſchehen, um die Verbindlichkeit zur Schuldentilgung zu erfüllen. Die Abhebung der Amortisationsgelder im Jahre 1872 ſei ungeſetlich erfolgt, da ſich Graf B. über den Generallandſchaftsbeſchluß vom 14. Dezember 1848, wonach die Befugnis des Fideikommißbeſizers zur Verfügung über den angeſammelten Fonds in jedem einzelnen Falle zu beurteilen und mit der Fideikommißaufſichtsbehörde darüber ein Einvernehmen zu treffen geweſen ſei, hinweggeſetzt habe. Dieſe Ausſchüttung ſei ein nichtiger Akt, weſhalb die rechtliche Begründung nicht der Klage, wohl aber des Widerklagenanſpruches auf Rückzahlung der im Jahre 1872 erhobenen Amortisationsgelder gegeben ſei. Der geforderte, die thatſächlich erhobene Summe von 55 620 *M* überſteigende und mit der Widerklage in Anſpruch genommene Mehrbetrag von 100 323,16 *M* ſei derjenige, bis zu welchem im Wege des regelmäßigen Amortisationsanwachſes von 3½ prozentigen Pfandbriefen der Amortisationsfonds zu Johanniſ 1889 aufgelaufen ſein würde, wenn die Abhebung nicht ſtattgefunden hätte.

Das Berufungsgericht hat hiñſichtlich des Amortisationsfonds

die Klage und die Widerklage abgewieſen, und zwar auf Grund einer dreifachen Erwägung.

a) Durch Auslegung der am 15. Juni 1829 zu Breslau gericht- lich aufgenommenen Stiftungsurkunde gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß der Stifter Graf B. den Amortisationsfonds ſoweit zu einem auf den Fideikommißfolger übergehenden Zubehör der beſtandbrieſten Güter beſtimmt habe, als er bei ſeinem Tode noch vorhanden geweſen ſei. Hieraus folge, daß Kläger den jezt vorhandenen Amortisationsfonds auch nicht mit der Bereicherungsklage fordern könne, weil er in Gemäßheit eines Rechtsgrundes auf den Fideikommißfolger übergegangen ſei, und daß der Beklagte Anſpruch auf Erſtattung des abgehobenen und verwendeten Amortisationsfonds nicht habe, weil dieſer nach dem Willen des Stifters nicht für ihn beſtimmt geweſen ſei.

b) Zu demſelben Ergebniſſe gelangt das Berufungsgericht mittels rechtsgrundſätzlicher Erwägungen. Nach Art. XXVII des Regulatives vom 22. Mai 1839 — ſo wird ausgeführt — ſei der Anteil jedes Gutsbeſizers an dem Amortisationsfonds ein Zubehör des Gutes. Der Fonds gehe mit dem Gute auf jeden neuen Beſizer über. Ob aber dem Amortisationsfonds Fideikommißeigenſchaft beizulegen ſei, müſſe nach der allgemeinen Natur dieſes Fonds beſtimmt werden. Derſelbe ſei nichts weiter als eine Anſammlung aufſparter Zinſen, welche der Fideikommißbeſizer aus eigenen Mitteln bezahlt habe. Seine Erſparniſſe ſeien es mithin, aus welchen der Amortisationsfonds angeſammelt ſei. Der Fonds bilde danach eine Realberechtigung des jebeſmaligen Beſizers, welche lediglich zu Gunſten der Landſchaft durch deren Regulative in verſchiedener Weiſe beſchränkt ſei, indem der Beſizer nicht frei über den Fonds verfügen dürfe. Danach ſei die Klage unbegründet, da der Fonds auf den jeztigen Beſizer über- gegangen ſei, und ebenſo die Widerklage, da durch Rechtsgeſchäft mit dem Beſizer auf die lediglich zu Gunſten der Landſchaft ge- troffenen Beſchränkungen verzichtet werden konnte, wie dieſes im Jahre 1872 bei der vorbehaltloſen Aushändigung des Fonds an den Grafen B. geſchehen ſei.

c) Schließlich macht das Berufungsgericht noch geltend, daß, da weder die Stiftungsurkunde, noch das Teſtament eine ausdrückliche Beſtimmung über den Amortisationsfond enthalte, für die ſuccessio

ex pacto et providentia majorum nach §. 207 A.L.R. II. 4 der Zustand beim Tode des Stifters maßgebend sein würde. Denn daraus folge, daß der Fideikommißerbe Pertinenzen, welche beim Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden waren, nicht fordern könne, während alle beim Tode vorhandenen Pertinenzen auf den Fideikommißbesitzer übergingen.

Diese Begründung erweist sich in mehrfacher Hinsicht als verfehlt. Was insbesondere zu a die Auslegung der Stiftungsurkunde anbelangt, so geht das Berufungsgericht von der allgemeinen Annahme aus, es sei als Wille des Stifters anzusehen, daß Zubehörungen der Güter, soweit nicht in der Stiftungsurkunde eine anderweite Bestimmung getroffen ist, nur soweit auf den Fideikommißfolger übergehen sollten, als sie bei seinem Tode noch vorhanden sein würden. Diese Annahme ist aber nicht aus einer ausdrücklichen Bestimmung der Stiftungsurkunde hergeleitet, sondern auf die analoge Anwendung anderer Bestimmungen derselben gestützt, indem das Berufungsgericht aus der Ähnlichkeit der Verhältnisse auf den mutmaßlichen Willen des Stifters schließt. Mit Recht wird dem von der Revision entgegengesetzt, daß das, was der Stifter mutmaßlich gewollt haben würde, wenn zur Zeit der Stiftung die Einrichtung des Amortisationsfonds bestanden hätte und vom Stifter berücksichtigt worden wäre, dem, was er gewollt hat, nicht gleichzustellen sei. Es liegt, da das Berufungsgericht nur dazu gelangt ist, die Absicht des Stifters zu vermuten, eine genügende Feststellung einer rechtsgültigen Willenserklärung des Stifters im Sinne der von dem Berufungsgerichte aufgestellten Annahme nach §. 63 A.L.R. I. 4 nicht vor. Verfehlt erscheint namentlich auch die Bezugnahme auf §. 2 der Stiftungsurkunde. Gegenüber der daselbst getroffenen Bestimmung, wonach, wenn der Stifter nicht ein Fideikommißinventar zu den Fideikommißgütern eingereicht haben sollte, alles, was bei seinem Absterben vorhanden sein werde und zum Wirtschafts-, Vieh- und Feldinventarium in allen Rubriken und zum Zubehör seines Wohnhauses zu L. und der sämtlichen auf den Gütern befindlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften gerechnet werden müsse, das Fideikommißinventarium bilden sollte, erweist sich die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß nach jener Bestimmung der Stiftungsurkunde schlechthin alles das das Fidei-

kommiffinventarium bilden ſollte, was beim Abſterben des Stifters vorhanden ſein würde, als ein Verstoß gegen die in §. 65 A.L.R. I. 4 gegebene Auslegungsregel. Unter dieſen Umſtänden kann es dahin-geſtellt bleiben, ob nicht, wie von der Reviſion behauptet wird, und was allerdings auch aus dem Thatbeſtande des Berufungsurtheiles hervorzugehen ſcheint, der Stifter in der That ein Inventar zu den Fideikommißakten überreicht hat, und ob nicht, wenn dies geſchehen ſein ſollte, die auf den §. 2 der Stiftungsurkunde geſtützte Schlußfolgerung ſchon deſhalb hinſällig ſein würde.

Den Ausführungen des Berufungsurtheiles zu b ſteht zunächſt entgegen, daß, wenn es auch richtig iſt, daß die Zinſen aus den eigenen Mitteln des Fideikommißbeſizers gezahlt worden, und daß es daher keine Erſparniſſe ſind, welche als ein Theil der Zinſen zur Bildung des Amortifationsfonds angeſammelt werden, doch aus dieſer allodialen Qualität der angewendeten Mittel noch nicht folgt, daß der aus denſelben geſchaffene, ein Zubehör des Gutes bildende Fonds die Allodial-eigenſchaft beibehalten hat und nicht vielmehr ein Zubehör des Fideikommißes geworden iſt. — Wäre aber auch der Anſicht des Berufungsgerichtes beizutreten, ſo würde damit dennoch nicht der auf die nützliche Verwendung geſtützte Klagenſpruch beſeitigt ſein. Denn wenn angenommen wird, daß der beim Tode des Stifters vorhandene Amortifationsfonds Allodialvermögen iſt und nur vermöge des landſchaftlichen Regulatives dem Beſitzer verbleibt, ſo ſtellen ſich die aus dem Allodialvermögen zum Amortifationsfonds geleifteten Beiträge als Verwendungen in den perſönlichen Nutzen des Fideikommißfolgers dar, welche den Allodialerben zu Anſprüchen in Gemäßheit der §§. 262 flg. A.L.R. I. 13 berechtigen.

Endlich kann zu c der Vorſchrift des §. 207 A.L.R. II. 4 eine entſcheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, weil dieſelbe nur anordnet, daß die Erben des letzten Beſizers das Fideikommiß ſo ausantworten müſſen, wie daſſelbe von dem Stifter auf ihren Erb-laffer gebiehen iſt, hieraus aber Folgerungen dahin, woraus das Fideikommiß beſteht, alſo auch was als Zubehör deſſelben zu betrachten, nicht zu ziehen ſind.

Das Ergebnis, zu welchem das Berufungsgericht gelangt iſt, erweiſt ſich inbeſſen auf Grund nachſtehender Ermägungen als gerechtfertigt:

Dem Fideikommißbeſitzer liegt als ſolchem dem Obereigentümer, der Familie, gegenüber die Verpflichtung zur Verzinsung der Fideikommißſubſtanzſchulden ob (§. 74 A.L.R. II. 4, §§. 11. 589. 590 I. 18, §§. 70. 87 I. 21). Zu dieſen Fideikommißſubſtanzſchulden gehören nach der vorinſtanzlichen Feſtſtellung auch die hier in Rede ſtehenden Pfandbriefſdarlehne. Einen Teil der von dieſen Pfandbriefſdarlehnen zu zahlenden Zinſen bilden die Beiträge zum Amortisationsfonds. Denn die geſamten, den  $\frac{1}{2}$ prozentigen Amortisationsbeitrag mitumfaſſenden 4 Prozent, welche der Beſitzer der bepfandbrieften Güter an die Landſchaft zu zahlen hat, ſind Leiſtungen für die Nutzung des Pfandbriefſdarlehns, alſo nach §. 803 A.L.R. I. 11 Zinſen. Mit der Zahlung der Amortisationsbeiträge erfüllt daher der Fideikommißbeſitzer einen Teil der ihm der Familie gegenüber obliegenden Verpflichtung zur Verzinsung der Fideikommißſubſtanzſchuld. Damit gewinnt der durch Anſammlungen aus dieſen Zinſen gebildete Amortisationsfonds als eine Maſſe, aus welcher die Familie die Tilgung der Schuld zu beanſpruchen hat, fideikommißariſche Eigenſchaft.

Verfehlt erſcheint die Bezugnahme der Reviſion des Klägers auf die §§. 71. 208. 209. 211 A.L.R. II. 4 in Verbindung mit §§. 511 flg. 527 flg. A.L.R. I. 18, indem der Kläger auf Grund dieſer Beſtimmungen geltend macht, daß diejenigen Zubehörſtücke, welche nicht in das Fideikommißinventar aufgenommen ſeien, zur Allodialmaſſe gehören, dergeltalt, daß, ſoweit ſie von dem Fideikommißgute nicht getrennt werden können, der Fideikommißfolger ſie dem Allodialerben vergüten müſſe. Denn aus §. 517 A.L.R. I. 18 ergibt ſich, daß Gegenſtand des Inventares die zur Bewirtſchaftung des Gutes dienenden Beilafſtücke ſind, ſodaß alſo aus dem Mangel der Aufführung des Amortisationsfonds in dem Inventare nicht geſchloſſen werden kann, daß derſelbe als Allodialvermögen zu betrachten iſt.

Wird aber von der Fideikommißeigenſchaft des Amortisationsfonds ausgegangen, ſo läßt ſich auch aus der nützlichen Verwendung ein Anſpruch des Allodialerben nicht herleiten, weil eine Verwendung aus dem thatſächlich und rechtlich auf den Allodialerben übergegangenen Vermögen überhaupt nicht ſtattgefunden hat.

Dies alles gilt inbeſſen mit Rückſicht auf §. 74 A.L.R. II. 4 nur inſofern, als nicht aus der Stiftungsurkunde die allodiale Eigenſchaft des Amortisationsfonds zu entnehmen iſt. Soweit dieſes der

Fall iſt, kann auch der Umſtand, daß der Amortisationsfonds durch das Regulativ für Zubehör des Gutes erklärt iſt, nicht die Wirkung haben, daß lediglich deshalb, dem Willen des Stifters entgegen, der Amortisationsfonds als Zubehör des Fideikommiſſes zu betrachten iſt. Denn da das Fideikommiſſgut ſich in geteiltem Eigentume befindet, ſo ſchließt die Pertinenz eigenſchaft einer Sache noch nicht die Möglichkeit aus, daß dieſelbe im freien Eigentume des Fideikommiſſbeſizers ſteht, und dem entſpricht es auch, daß nach der deklaratoriſchen Beſtimmung des im Jahre 1872 beſtätigten Regulatives durch die Pertinenzqualität des Amortisationsfonds die Frage, ob derſelbe als Fideikommiſſ zu betrachten ſei, nicht berührt wird. Ebenſowenig geſchieht dies durch die von der Reviſion des Beklagten für die Fideikommiſſeigenſchaft herangezogenen §§. 42. 105. 125. 126 A.L.R. I. 2, da dieſe Beſtimmungen die Frage der Pertinenzqualität einer Sache und des dinglichen Rechtes auf dieſelbe nur im allgemeinen regeln, ohne über die ſich aus der Geteiltheit des Eigentumes ergebenden Folgen zu entſcheiden.

Bezüglich des beim Ableben des Stifters vorhandenen Beſtandes des Amortisationsfonds iſt nun aber aus der Stiftungsurkunde nichts zu entnehmen, was dafür ſprechen könnte, daß der Fonds als Allodialvermögen des Stifters zu betrachten wäre. Eine ausdrückliche Vorſchrift hierüber konnte die Stiftungsurkunde von 1829 nicht enthalten, weil die Bildung des Amortisationsfonds erſt durch das landſchaftliche Regulativ vom 22. Mai 1839 begründet iſt. Aber auch eine Beſtimmung, welche mittelbar dahin führen könnte, die allodiale Natur des Beſtandes des Amortisationsfonds anzunehmen, weiſt die Stiftungsurkunde nicht nach. Deſhalb muß die Erwägung, daß die betreffenden Amortisationsbeiträge einen Teil der Zinſen der das Fideikommiſſ belaſtenden Subſtanſchuld bilden, daß ſie dem Regulativ entſprechend zur Tilgung dieſer Subſtanſchuld, alſo im Intereſſe nicht bloß des Zahlers, ſondern der ganzen Familie gezahlt, daß ſie auch dem Zahlenden nicht zurückgegeben, ſondern bis zu ſeinem Ableben in dem Fonds verblieben ſind, zu der Annahme führen, daß der beim Tode des Stifters vorhanden gewefene Beſtand des Amortisationsfonds, ſeiner anfänglichen, zunächſt vielleicht nicht vorbehaltloſen Beſtimmung gemäß, nunmehr vorbehaltloſ Fideikommiſſvermögen war, und daraus ergibt ſich, daß der mit der

Plage bezüglich des Amortisationsfonds verfolgte Anspruch un begründet ist.

Anders ist die Rechtslage bezüglich der im Jahre 1872 von dem Stifter erhobenen Amortisationsgelder. Hier kommt in Betracht, daß der Stifter der Familie gegenüber eine Pflicht zur Tilgung der Pfandbriefschuld nicht hatte, indem er im §. 21 der Fideikommißstiftungsurkunde ausdrücklich erklärt hat, vorläufig nicht imstande zu sein, für die Verminderung der Fideikommißschuld zu sorgen, und sich nur vorbehalten hat, nach freier Willkür zu zahlen, was er vermöge und für angemessen erachte. Der Landschaft gegenüber war der Stifter allerdings zur Leistung der Amortisationsbeiträge verpflichtet, und es mag zweifelhaft sein, ob er im Verhältnisse zur Landschaft berechtigt war, am 18. Juli 1872 den bis dahin aufgesammelten Bestand des Amortisationsfonds zu erheben, da die bezügliche durch Beschluß des Generallandtages von 1846 unter der oben bezeichneten Voraussetzung begründete Befugnis durch das bereits am 22. Januar 1872 bestätigte Regulativ wieder beseitigt worden war. Für die Familie aber bestand irgend ein Anspruch, die Rückzahlung der angesammelten Beiträge an den Stifter zu versagen, nicht. Waren diese Beiträge auch zur teilweisen Tilgung der Schuld mit im Interesse der Familie geleistet, so hatte der Stifter der Familie gegenüber durch diese Zahlungen keineswegs auf die Verfügung über die Beiträge verzichtet. Ihr gegenüber machte der Stifter, indem er sich den Fonds auszahlen ließ, lediglich von der vorbehaltenen Befugnis, die Fideikommißschuld nach Willkür zu tilgen, Gebrauch, und die Zahlungen zum Amortisationsfonds, durch welche nicht etwa unmittelbar und sofort ein Teil der Pfandbriefschuld getilgt wurde, erscheinen der Familie gegenüber nur als mit Vorbehalt anderweitiger, demnächst thatsächlich getroffener Bestimmung geleistet. Deshalb ist der vom Fideikommißfolger mit der Widerklage verfolgte Anspruch aus der im Jahre 1872 an den Stifter erfolgten Ausschüttung des Amortisationsfonds nicht gerechtfertigt.“ . . .